

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte der Stadtbücherei Rüsselsheim

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.
Jede Teilnahme an den Angeboten der Stadtbücherei Rüsselsheim bedarf der Annahme durch die Stadtbücherei. Darüber entsteht ein Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stellung, Funktion und Name

Die Stadtbücherei ist als Betriebsteil von Kultur123 Stadt Rüsselsheim eine öffentliche Bildungseinrichtung und erfüllt einen öffentlichen Auftrag. Über die Angebote von Kultur123 erhöhen sich die Chancen auf Teilhabe an Bildung und Kultur für Alle. Der Teilbetrieb trägt den Namen Stadtbücherei Rüsselsheim. Sie ist Mitglied im DBV (Deutscher Bibliotheksverband e.V.).

1. Benutzungsrecht

(1) Die Stadtbücherei Rüsselsheim dient der allgemeinen Information und politischen Bildung, der Aus- und Fortbildung und den Freizeitinteressen der Bevölkerung. Alle Interessenten können die Bücherei nutzen.

(2) Zwischen der Stadtbücherei und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung geschieht persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit anderen amtlichen Dokumenten, aus denen die Adresse hervorgeht.

(2) Kinder können ab dem 6. Lebensjahr einen Bibliotheksausweis erhalten.
Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin auf dem Anmeldeformular erforderlich. Dieser/Diese haftet für alle entstehenden Schäden und Forderungen.

(3) Anschrift- und Namensänderungen müssen unter Vorlage der in Absatz (1) genannten Dokumente sofort angezeigt werden.

(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

3. Speicherungen zur Datenverarbeitung

(1) Die Stadtbücherei speichert folgende personenbezogenen Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum. Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts wird zugesichert.

(2) Bei Minderjährigen bis 16 Jahre werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung gespeichert.

(3) Es erfolgt eine Speicherung der entliehenen Medien bis zu deren Rückgabe. Die Verarbeitung der Daten entspricht dem Hessischen Landesdatenschutzgesetz

4. Bibliotheksausweis

(1) Von Erwachsenen, ab 18 Jahren, ist ein jährliches/halbjährlicher Entgelt für die Nutzung des Bibliotheksausweises zu entrichten (s. Entgeltübersicht). Dies gilt nicht für die Kinder- und Jugendbücherei im Rahmen der Leseförderung (LeseStart U6).

(2) Der gültige Bibliotheksausweis berechtigt zum Entleihen von Medien in der Stadtbücherei sowie zur Nutzung anderer Angebote.

(3) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei nicht mehr genutzt wird oder wenn die Stadtbücherei den Ausweis zurückfordert.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich zu melden.

(5) Bei Verlust des Bibliotheksausweises haftet der Inhaber/die Inhaberin für jeden Schaden und sonstigen Nachteil, der der Stadtbücherei durch Missbrauch entsteht. Das gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte.

(6) Der Bibliotheksausweis wird bei nicht ausgeglichenem Entgeltkonto automatisch gesperrt.

(7) Der Bibliotheksausweis für Institutionen und Ämter darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

5. Ausleihe, Leihfristverlängerung, Vorbestellungen

(1) Bei allen Buchungsvorgängen sowie Abholung von Vorbestellungen und Fernleihmedien ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

(2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitig entliehenen Medien ist in der Regel je Bibliotheksausweis auf 30 Einheiten beschränkt.

(4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 20 Öffnungstage.

Die Stadtbücherei kann bestimmte Medien/Medienarten von der Ausleihe ausschließen oder eine kürzere Leihfrist festlegen. Für Entleihungen an Institutionen kann die Stadtbücherei eine längere Leihfrist festlegen.

(5) Falls Medien nicht von anderer Seite benötigt werden, ist eine Verlängerung der Leihfrist um 20 Öffnungstage ab Verlängerungsdatum möglich.

Die Leihfrist kann vor Ablauf für einzelne Medien auf Antrag max. 2mal verlängert werden. Für bestimmte Medienarten sind Leihfristverlängerungen nicht möglich.

(6) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für jeden Bestellvorgang ist ein Entgelt zu entrichten, (s. Entgeltübersicht).

(7) Ausleihen, Leihfristverlängerungen sowie Vorbestellungen und Fernleihaufträge sind in der Regel nur bei ausgeglichenem Entgeltkonto möglich.

6. Überschreiten der Leihfrist und Entgelte

(1) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist sofort ein Entgelt zu entrichten.

Dieses gilt unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung.

Wird eine schriftliche Aufforderung, ggf. auch in elektronischer Form erstellt, ist diese entgeltpflichtig.

(3) Werden nach der letzten schriftlichen Aufforderung die entlehene Medien nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben oder ersetzt sowie die Entgelte nicht bezahlt, werden diese im zivilrechtlichen Verfahren ggfs. auch kostenpflichtig geltend gemacht. Solange dieses Verfahren im Einzelnen nicht abgeschlossen ist, ist das Entleihen nicht möglich.

7. Behandlung der Medien und Materialien/Haftung/Schadensersatz

(1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Bei Benutzung von AV-Medien ist darauf zu achten, dass die Abspielgeräte in Ordnung sind.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr dafür, dass AV-Medien auf jedem Gerät problemlos abspielbar sind. Für Schäden an Geräten wird keine Haftung übernommen. Entgelte werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für Schäden, die während der Benutzung entstehen, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Er/Sie hat diese spätestens bei der Rückgabe zu melden.

(3) Beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medien und Materialien müssen ersetzt werden, bzw. werden dem/der Entleiher/in in Rechnung gestellt. (Wasserschäden, Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).

(4) Bei geringfügigen Beschädigungen müssen die Kosten für die Wiederherstellung oder für die Wertminderung von dem/der letzten Entleiher/in getragen werden.

(5) Die Stadtbücherei haftet für Schäden, die Besucherinnen oder Besuchern durch den Besuch von Veranstaltungen entstehen nur, wenn ihr oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(6) Kultur123, Stadtbücherei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

8. Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Jede/r Bibliotheksnutzer/-nutzerin ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion der Stadtbücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht, insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Besucher und Besucherinnen untersagt.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.

(3) Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.

(4) Taschen, Rucksäcke, Mappen etc. sind in die gegen Pfand zur Verfügung stehenden Schließfächer einzuschließen. Eine Haftung für Garderobe und Gegenstände wird nicht übernommen.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Schließfächer, die abends nicht geleert wurden, zu räumen und die Materialien wie Fundsachen zu behandeln.
Schließfächerschlüssel verbleiben in den Bibliotheksräumen.

(6) Der Leitung der Stadtbücherei oder einer/s von ihr benannten Vertreterin oder Vertreter steht das Hausrecht zu.
Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzer und Nutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei (einschließlich Hausverbot) ausgeschlossen werden.

(2) Alle Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin, die aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

II. Entgeltübersicht der Stadtbücherei Rüsselsheim

1. Entgelt für 12 Monate	15,00 €
(ab 18 Jahre)	
Jahresausweis	
2. Entgelt für 6 Monate	8,00 €
(ab 18 Jahre)	
3. Ermäßigtes Jahresentgelt	
- Personen mit „Rüsselsheim-Pass“	entgeltfrei
- Erwachsene mit Berechtigungsausweis der Stadt Rüsselsheim	7,50 €
- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (mit Nachweis)	6,00 €
4. Entgelte bei Leihfristüberschreitung	
pro Medium pro Öffnungstag	0,20 €
zusätzlich für jede schriftliche Aufforderung (auch in elektronischer Form)	1,00 €
5. Auswärtiger Leihverkehr	
pro Bestellung	3,00 €
pro Verlängerung der Leihfrist	0,50 €
6. Vorbestellungen	
pro Vorbestellung	1,00 €
7. Ersatzausweis	
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre	5,00 €
Kinder bis 11 Jahre	2,50 €
8. Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten Mediums	
Kosten der Ersatzbeschaffung zuzüglich Kosten für	

bibliotheksgerechte Bearbeitung/Materialkostenersatz pauschal	2,50 €
9. Adressenermittlung	
im Rahmen eines Rückforderungsvorgangs pauschal	8,00 €
10. Sonstige Entgelte	
Kopien oder Ausdrücke, pro Seite	0,10 €
Internet-Nutzung mit Bibliotheksausweis (60 Min.)	2,40 €
WLAN ohne Bibliotheksausweis (60 Min)	1,00 €
DVD-Nutzung für 5 Öffnungstage	1,00 €
Verlust eines Schließfachschlüssels	25,00 €

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtbücherei treten am 01.09.2019 in Kraft.